Gemeinde Simmerath
Der Bürgermeister
Abt. III

Vorlage	Nr:	**120/2026**
Beschlussvorlage	Datum:	16.10.2026
	Status:	**öffentlich**

Satzung über die Festsetzung des Verdienstausfalls und die Gewährung von Arbeitgeberzulagen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr - Empfehlung an den Rat -

Beratungsfolge	Termin	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	10.11.2026	9.
Gemeinderat	08.12.2026	

Sach- und Rechtslage:

Die Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung erfolgt in der Gemeinde Simmerath ausschließlich durch ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ihren Feuerwehrdienst neben ihrer beruflichen Tätigkeit leisten.

Durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen können insbesondere beruflich selbstständigen Feuerwehrangehörigen Verdienstausfälle entstehen. Darüber hinaus kann die Freistellung von Beschäftigten für den Feuerwehrdienst bei privaten Arbeitgebern zu erstattungsfähigen Kosten führen.

Bislang hat die Gemeinde keine eigene Satzung über die Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr sowie über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber erlassen. Mit dem Erlass einer entsprechenden Satzung sollen die gesetzlichen Vorgaben konkretisiert und einheitliche Regelungen für die Bearbeitung und Abwicklung entsprechender Ansprüche geschaffen werden.

Nach § 21 BHKG haben ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr unter den gesetzlichen Voraussetzungen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen infolge der Teilnahme an den gesetzlich erfassten Feuerwehrtätigkeiten entsteht. Für beruflich selbstständige Feuerwehrangehörige sind insbesondere die Festlegung eines Regelstundensatzes sowie eines Höchstbetrages durch Satzung von Bedeutung. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Vorgaben zur Festsetzung einer individuellen Verdienstausfallpauschale zu berücksichtigen.

Private Arbeitgeber können die Erstattung der ihnen durch die Freistellung ihrer Beschäftigten für den Feuerwehrdienst entstehenden, gesetzlich erstattungsfähigen

Kosten beantragen. Darüber hinaus kann die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung eine zusätzliche Zulage für private Arbeitgeber durch Satzung regeln.

Mit dem Erlass der Satzung werden die erforderlichen kommunalen Regelungen verbindlich festgelegt. Ziel ist es, eine transparente und nachvollziehbare Grundlage für die Ermittlung und Erstattung von Verdienstausfällen sowie für die Gewährung einer möglichen Arbeitgeberzulage zu schaffen. Gleichzeitig soll eine einheitliche Bearbeitung entsprechender Anträge und die Gleichbehandlung der Anspruchsberechtigten sichergestellt werden.

Die Satzung trägt damit den besonderen Rahmenbedingungen einer rein ehrenamtlich organisierten Freiwilligen Feuerwehr Rechnung und schafft eine verbindliche Grundlage für den Umgang mit den finanziellen Nachteilen, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes entstehen können.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Erlass der Satzung können für die Gemeinde finanzielle Aufwendungen durch die Erstattung von Verdienstausfällen selbstständiger Feuerwehrangehöriger sowie durch die Erstattung von Arbeitgeberaufwendungen und gegebenenfalls die Gewährung einer Arbeitgeberzulage entstehen. Gleichzeitig wird durch die Satzung ein Höchstbetrag für die Erstattung des Verdienstausfalls festgelegt, wodurch die finanziellen Aufwendungen der Gemeinde nach oben begrenzt werden. Die tatsächliche Höhe der Aufwendungen hängt von der Anzahl und Höhe der geltend gemachten Ansprüche ab.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde, die „Satzung über die Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde sowie über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber“ in der vorgelegten Fassung zu beschließen.

In Vertretung	Im Auftrag
gez. Prömpeler	gez. Wernerus
Frank Prömpeler Beigeordneter	Roland Wernerus

Anlage(n):
- Satzung Verdienstausfall